



LANDRATSAM T FREUDENSTADT

- Amtliche Bekanntmachung -

Allgemeinverfügung zur Sperrung des Wanderpfades zum Verlobungsfelsen, Gemeinde Baiersbronn, Gemarkung Schwarzenberg durch das Landratsamt Freudenstadt

Das Landratsamt Freudenstadt als untere Forstbehörde erlässt aufgrund von § 38 Landeswaldgesetz (LWaldG) i. V. m. der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Waldsperrungsverordnung vom 20. Juni 2007 und aufgrund des § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) von Amtes wegen folgende Allgemeinverfügung:

Der Wanderpfad zum Verlobungsfelsen zwischen dem Murtagradweg und dem Traigrundweg auf der Gemarkung Schwarzenberg wird zum Schutz der Waldbesucher ab sofort bis zur Beseitigung der Gefahr gesperrt.

Die Sperrung des Wanderpfades gilt nicht für Waldbesitzer, deren Beauftragte und Beschäftigte sowie für Behörden.

Der sofortige Vollzug dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Das Landratsamt Freudenstadt ist nach § 62 LWaldG i.V.m. den §§ 38 Abs. 1, 64 und 65 LWaldG zuständige Behörde.

Entlang des schmalen Wanderpfades zum Verlobungsfelsen zwischen dem Murgtalradweg und Traigrundstraße steht eine Gruppe mit mehreren abgestorbenen Bäumen. Es besteht die akute Gefahr für Waldbesucher durch umstürzende Bäume, herabfallende Äste oder Kronenteile getroffen und verletzt zu werden. Daher musste diese Allgemeinverfügung aufgrund der Gefahr im Verzug zum Schutze von Leib und Leben der Waldbesucher angeordnet werden.

Der Wanderpfad ist Wald im Sinne des § 2 Abs. 2 LWaldG.

Bekanntgabe:

Die Allgemeinverfügung gilt mit sofortiger Wirkung und kann beim Landratsamt Freudenstadt, Kreisforstamt, Landhaus Str. 34, 72250 Freudenstadt zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Freudenstadt, Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt, einzulegen.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruches kann auf Antrag durch das Verwaltungsgericht wiederhergestellt werden. Dieser Antrag kann mit oder nach dem Einlegen des Widerspruches gestellt werden. Er kann an das Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe gerichtet werden.

Freudenstadt, 08.03.2019

(gez.) **Dr. Rückert**, Landrat